



Statut zur Vergabe des Thüringen-Stipendiums

Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen

Der sich abzeichnende Ärztemangel stellt alle Verantwortlichen im Gesundheitswesen vor große Herausforderungen. Der Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs, insbesondere in ländlichen Regionen, gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Vor diesem Hintergrund haben der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen gemeinschaftlich beschlossen, die ambulante ärztliche Versorgung im Freistaat Thüringen durch Gründung einer Stiftung zu fördern. Ein wesentlicher Zweck der Stiftung ist die Schaffung eines Thüringen-Stipendiums, welches die bedarfsbezogene Förderung ärztlicher Weiterbildung in Thüringen zum Gegenstand hat.

Im Rahmen des Thüringen-Stipendiums sollen Medizinstudierende und Ärzt:innen, die sich in der Facharztweiterbildung befinden, eine Zuwendung erhalten, wenn sie sich verpflichten, anschließend in Thüringen an der ambulanten ärztlichen Versorgung mit einem Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche teilzunehmen. Mit den Fördermaßnahmen soll dem Ärztemangel insgesamt und der drohenden bzw. in absehbarer Zeit drohenden Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung entgegen gewirkt und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen bei der Erfüllung/Gewährleistung des Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 SGB V unterstützt werden.

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Medizinstudierende

Medizinstudierende können, sofern es entsprechende Zuwender:innen gibt, eine Förderung gemäß dieses Statuts erhalten.

1.2 Ärzt:innen in der Facharztweiterbildung im ambulanten und/oder stationären Weiterbildungsabschnitt

Ärzt:innen, die sich in der Facharztweiterbildung befinden, können nach Maßgabe dieses Statuts eine Förderung für den ambulanten und/oder stationären Weiterbildungsabschnitt erhalten. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller **Ärzt:innen in Weiterbildung sind**, die ihren **Facharzt innerhalb Deutschlands** und in folgenden **Fachrichtungen** absolvieren:

- Allgemeinmedizin
- Allgemeinchirurgie
- Innere Medizin
- Augenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Kinder- und Jugendmedizin
- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Urologie

1.3 Ärzt:innen in der Facharztweiterbildung im ambulanten Weiterbildungsabschnitt

Ärzt:innen, die sich nicht in einer unter Punkt 1.2 aufgeführten Facharztweiterbildung befinden, können ebenso eine Förderung gemäß dieses Statuts, jedoch nur für den ambulanten Weiterbildungsabschnitt, erhalten. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller **Ärzt:innen in Weiterbildung** sind, die den **Facharzt innerhalb Deutschlands** und in **folgenden Fachrichtungen** absolvieren:

- Kinder- und Jugendchirurgie
- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie



- Phoniatrie und Pädaudiologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

1.4 Andere Fachgebiete

Darüber hinaus können Ärzte:innen, die in einem anderen **vom Arztmangel betroffenen Fachgebiet** im Freistaat **Thüringen** ihre Weiterbildung absolvieren, ebenfalls eine Förderung für die Zeit der Weiterbildung erhalten. Dabei sind bei der Feststellung, ob ein Fachgebiet vom Arztmangel betroffen ist, die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zur Abwendung von bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung sowie zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf zu berücksichtigen. Demnach muss die Weiterbildung in einer Praxis im Freistaat Thüringen absolviert werden. Die Feststellung, welche Fachgebiete konkret gefördert werden sollen, wird durch den Stiftungsbeirat im vierten Quartal eines jeden Jahres für das Folgejahr getroffen. Für das Jahr 2012 wird dieses erstmalig nach Inkrafttreten des Statuts beschlossen.

2. Höhe und Laufzeit der Förderung

2.1 Medizinstudierende

Die Förderung wird grundsätzlich ab Eingang des Förderantrages für die verbleibende Zeit des Medizinstudiums gewährt. Dabei wird von einer Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten ausgegangen.

Die Förderung kann als

- a) monatliche Zahlung sowie
- b) als quartalsweise Zahlung

gewährt werden. Dieses hängt sowohl von den Vorgaben der Zuwender:innen ab, als auch von der beantragten Fördermöglichkeit. Eine abschließende Entscheidung ist von dem Stiftungsbeirat zu treffen.

Die Höhe der Förderung hängt von den Vorgaben der Zuwender:innen ab.

2.2 Ärzt:innen in der Facharztweiterbildung im ambulanten und/oder stationären Weiterbildungsabschnitt (zu Punkt 1.2)

Die Förderung wird in Abhängigkeit der ab Eingang des Förderantrages verbleibenden Weiterbildungszeit (für die unter Punkt 1.2 aufgezählten Fachrichtungen) gewährt. Sie erfolgt in Höhe von maximal 250 € monatlich bei einer Weiterbildung in Vollzeit. Bei Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig. Die maximal zulässige Förderungsdauer beträgt 60 bzw. 72 Monate (gemäß Weiterbildungsordnung der LÄK Thüringen). Bei einer Teilzeitweiterbildung verlängert sich die Förderungsdauer entsprechend.

Die Förderung wird als Einmalzahlung gewährt. Die Höhe der Einmalzahlung berechnet sich aus der Anzahl der ab dem darauffolgenden Monat nach Eingang des Förderantrages bis zum Ende der Weiterbildung zu absolvierenden Monate multipliziert mit der monatlich in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs errechneten Förderhöhe. Sie wird nach Bewilligung durch die Stiftung in einem Betrag an die zu Fördernden ausgezahlt.

2.3 Ärzt:innen in der Facharztweiterbildung im ambulanten Weiterbildungsabschnitt (zu Punkt 1.3)

Die Förderung wird in Abhängigkeit der ab Eingang des Förderantrages verbleibenden ambulanten Weiterbildungszeit (für die unter Punkt 1.3 aufgezählten Fachrichtungen) gewährt. Sie erfolgt in Höhe von maximal 250 € monatlich bei einer Weiterbildung in Vollzeit. Bei Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig. Die maximal zulässige Förderungsdauer richtet sich nach der Anzahl der Monate, die in einer



weiterbildungsermächtigten ambulanten Praxis/Einrichtung erfolgen.

Die Förderung wird als Einmalzahlung gewährt. Die Höhe der Einmalzahlung berechnet sich aus der Anzahl der ab dem darauffolgenden Monat nach Eingang des Förderantrages bis zum Ende des ambulanten Weiterbildungsabschnitts zu absolvierenden Monate multipliziert mit der monatlich in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs errechneten Förderhöhe. Sie wird nach Bewilligung durch die Stiftung in einem Betrag an die zu Fördernden ausgezahlt.

3. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung der Medizinstudierenden bzw. Ärzt:innen in Weiterbildung steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. bei Vorhandensein etwaiger Zuwender:innen über die Vergabe der Fördermittel.

4. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8 zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

4.1 Medizinstudierende

- Bescheinigung über die Durchführung des Studiums der Humanmedizin (diese ist für jedes Semester unaufgefordert vorzulegen)
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller:in verpflichtet, bei Abbruch des Studiums bzw. Nichterreichung des Förderzwecks die gewährten Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen
- Erklärung, in der sich der/die Antragsteller:in verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens vier Jahren als Arzt:in an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen, wobei Bereiche mit bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung bzw. zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf in dem jeweiligen Fachgebiet besonders berücksichtigt werden sollten.

4.2 Ärzt:innen in der Facharztweiterbildung (zu Punkt 1.2 und 1.3)

- Kopie Approbationsurkunde
- Kopie Weiterbildungsvertrag
- Nachweis über Anerkennung von Weiterbildungszeiten (bei der Landesärztekammer Thüringen das Antragsformular „Antrag auf Anerkennung von Weiterbildungszeiten“ stellen)
- Aufstellung über die bisherigen abgeleiteten Weiterbildungsabschnitte mit Angabe von Zeitraum und wöchentlicher Arbeitszeit sowie evtl. Unterbrechungszeiträume (sofern der Nachweis über Anerkennung von Weiterbildungszeiten noch nicht vorliegt)
- Nachweis einer gültigen Weiterbildungsermächtigung (beim Arbeitgeber erfragen)
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß der DSGVO (Anlage 1)
- Erklärungen zu den Verpflichtungen (Anlage 2)

5. Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme und teilt dies dem/der Antragsteller:in mit.

Das Stipendium kann mit der Vorlage aller notwendigen Unterlagen gewährt werden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem das Studium/die Weiterbildung bzw. der ambulante Weiterbildungsabschnitt begonnen wird.



Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderung entfallen.

Eine Unterbrechung des Studiums wird nicht gefördert; sie ist der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Die Zahlung der Förderung wird für die Zeit der Unterbrechung eingestellt und bei Wiederaufnahme des Studiums fortgesetzt. Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist der Stiftung ebenso unverzüglich anzuzeigen, auch wenn die Förderung bereits als Einmalzahlung ausgezahlt wurde.

Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, die mit der Förderung verbundenen Pflichten werden nicht erfüllt (z.B. Abbruch des Studiums bzw. der Weiterbildung).

Die Einzelheiten der Förderung werden in einem Stipendienvertrag schriftlich geregelt.

6. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, sofern folgende Verpflichtungen von dem/der Antragsteller:in nicht erfüllt werden:

- Abschluss der Facharztweiterbildung
- Unmittelbare Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nach erfolgreichem Abschluss der Fachartprüfung (unmittelbar bedeutet innerhalb von 6 Monaten; eine Verlängerung kann auf Antrag im Einzelfall gewährt werden)
- Ausübung der vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Bereich des Freistaat Thüringens

7. Verpflichtungen bei Erhalt der Förderung

Bei Erhalt der Förderung verpflichtet sich der/die Antragsteller:in, nach erfolgreichem Abschluss der Facharztweiterbildung für die Dauer von mindestens 4 Jahren als Facharzt:in an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt in eigener Niederlassung oder in einem Anstellungsverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum ab mindestens 20 Wochenstunden.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt erstmalig zum 16. März 2012 in Kraft. Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut letztmalig am 04. März 2022 geändert; tritt mit Beschluss zum 04. März 2022 in Kraft und ersetzt bisherige Beschlüsse zum Thüringen-Stipendium.

Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 04.03.2022.